

30.09.22

EU - G

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 57. Sitzung am 29. September 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union – Drucksache 20/3741 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich**– Drucksache 20/3441 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 21.10.22

Erster Durchgang: Drs. 333/22

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes“.

2. Die Überschrift des Artikels 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Zustimmung zur Erweiterung von Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“.

3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

§ 34 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 23 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 22 ersetzt:

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
13. Paratyphus
14. Pest
15. Poliomyelitis
16. Röteln
17. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
18. Shigellose

19. Skabies (Krätze)
 20. Typhus abdominalis
 21. Virushepatitis A oder E
 22. Windpocken“.
2. Im Satzteil nach der Aufzählung werden die Wörter „oder sie in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) einen Testnachweis nach § 22a Absatz 3 vorlegen“ gestrichen.“
4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Inkrafttreten“.